

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

---

*Plenarsitzungsdokument*

ENDGÜLTIG  
**A5-0028/2003**

18. Februar 2003

\*

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums  
(KOM(2002) 519 – C5-0497/2002 – 2002/0227(CNS))

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatter: Xaver Mayer

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts  
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts  
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Legislativtext***

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG .....	8

## **GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE**

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2002 konsultierte der Rat das Europäische Parlament gemäß Artikel 308 des EG-Vertrags – die Rechtsgrundlage wurde nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Nizza durch Artikel 181 a ersetzt – zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (KOM(2002) 519 - 2002/0227 (CNS)).

In der Sitzung vom 21. Oktober 2002 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diesen Vorschlag an den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung als federführenden Ausschuss und an den Haushaltsausschuss als mitberatenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0497/2002).

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung benannte in seiner Sitzung vom 5. November 2002 Xaver Mayer als Berichterstatter.

Der Ausschuss prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 3. Dezember 2002, 23. Januar und 17. Februar 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit 26 Stimmen bei 1 Gegenstimme an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Joseph Daul, Vorsitzender; Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf und Albert Jan Maat, stellvertretende Vorsitzende; Xaver Mayer, Berichterstatter; Gordon J. Adam, Danielle Auroi, Arlindo Cunha, Christel Fiebiger, Christos Folias, Jean-Claude Fruteau, Georges Garot, María Esther Herranz García (in Vertretung von Encarnación Redondo Jiménez), Liam Hyland, María Izquierdo Rojo, Elisabeth Jeggle, Salvador Jové Peres, Hedwig Keppelhoff-Wiechert, Heinz Kindermann, Dimitrios Koulourianos, Wolfgang Kreissl-Dörfler (in Vertretung von Willi Görlach), Astrid Lulling (in Vertretung von Michl Ebner), Véronique Mathieu, Neil Parish, Mikko Pesälä, Giacomo Santini (in Vertretung von Francesco Fiori), Agnes Schierhuber und Robert William Sturdy.

Der Haushaltsausschuss hat am 11. Februar 2003 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 18. Februar 2003 eingereicht.

## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (KOM(2002) 519) – C5-0497/2002 – 2002/0227(CNS)

### (Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2002) 519<sup>1</sup>),
  - gestützt auf Artikel 181 a des EG-Vertrags, nach dem es vom Rat konsultiert wurde (C5-0497/2002),
  - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A5-0028/2003),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  4. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. C 331 E vom 31.12.2002, S. 195

Änderungsantrag 1  
Erwägung 2

(2) Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus in ländlichen Gebieten nach außergewöhnlichen **Naturkatastrophen** sind in der Verordnung nicht ausdrücklich vorgesehen.

(2) Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus in ländlichen Gebieten nach außergewöhnlichen **Katastrophen** sind in der Verordnung nicht ausdrücklich vorgesehen.

Änderungsantrag 2

ARTIKEL 1

Artikel 2 (Verordnung (EG) Nr. 1268/1999)

Die Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 wird wie folgt geändert:

***Nach Gedankenstrich 7 werden folgende neue Gedankenstriche eingefügt:***

- "- besondere Maßnahmen nach Feststellung außergewöhnlicher Katastrophen, insbesondere Naturkatastrophen;***
- lokale Partnerschaften zwischen öffentlichem, privatem oder ehrenamtlichen Sektor, die zum Ziel haben, die Umsetzung einer oder mehrerer der Maßnahmen dieses Artikels zu fördern;***
- Ausbau der Kapazitäten der Akteure in den Gemeinden bzw. den nichtstaatlichen Organisationen, die sich dafür einsetzen, dass die anderen Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels vorangetrieben werden;***

Änderungsantrag 3

ARTIKEL 1

Artikel 8 (Verordnung (EG) Nr. 1268/1999)

1. Die Gemeinschaftsbeteiligung beträgt höchstens 75 % der zuschussfähigen öffentlichen Gesamtausgaben, mit

1. Die Gemeinschaftsbeteiligung beträgt höchstens 75 % der zuschussfähigen öffentlichen Gesamtausgaben, mit

folgenden Ausnahmen:

(a) Bei einschlägigen Vorhaben im Rahmen von Maßnahmen nach Feststellung außergewöhnlicher Naturkatastrophen durch die Kommission erhöht sich der Höchstsatz der Gemeinschaftsbeteiligung auf 85 % der zuschussfähigen öffentlichen Gesamtausgaben.

(b) Bei Maßnahmen nach Artikel 2 letzter Gedankenstrich und Artikel 7 Absatz 4 kann die Gemeinschaft bis zu 100 % der zuschussfähigen Gesamtkosten übernehmen.

folgenden Ausnahmen:

(a) Bei einschlägigen Vorhaben im Rahmen von Maßnahmen nach Feststellung außergewöhnlicher ***Katastrophen, insbesondere*** Naturkatastrophen, durch die Kommission erhöht sich der Höchstsatz der Gemeinschaftsbeteiligung auf 85 % der zuschussfähigen öffentlichen Gesamtausgaben.

(b) Bei Maßnahmen nach Artikel 2 letzter Gedankenstrich und Artikel 7 Absatz 4 kann die Gemeinschaft bis zu 100 % der zuschussfähigen Gesamtkosten übernehmen.

# BEGRÜNDUNG

## 1. Hintergrund

Durch das Sonderprogramm SAPARD unterstützt die Gemeinschaft die Kandidatenländer Mittelosteuropas bei ihrer Vorbereitung auf den Beitritt zur Europäischen Union in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung. Laut Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1268/1999 (im Folgenden SAPARD-Verordnung) verfolgt die Gemeinschaft die folgenden Ziele:

- a) Beitrag zur *Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes* im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik und der damit verbundenen Politikbereiche.
- b) Lösung vorrangiger und spezifischer Probleme bei der nachhaltigen *Anpassung des Agrarsektors und der ländlichen Gebiete* der Bewerberländer.

Bei einem Jahresbudget (zu Preisen von 1999) von 520 Mio. Euro und einer siebenjährigen Laufzeit können in Estland, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Slowenien, Ungarn, Bulgarien sowie Rumänien in den Jahren 2000 bis 2006 Finanzmittel zur Durchführung von insgesamt fünfzehn Maßnahmenbereichen abgerufen werden. Laut Artikel 15 der SAPARD-Verordnung entfällt die Anspruchsberechtigung für diese in Aussicht gestellten Mittel jedoch, sobald ein Land Mitglied der Europäischen Union geworden ist.

Offensichtlich wurden die im Zusammenhang mit dem ersten Ziel stehenden Schwierigkeiten der Kandidatenländer beim Aufbau der institutionellen Infrastruktur als Grundvoraussetzung für die Durchführung der eigentlichen Projekte zur Anpassung der Agrarstrukturen und der ländlichen Entwicklung bei weitem unterschätzt. Denn bis Ende 2002 konnte mangels entsprechender Verwaltungsstrukturen in der Mehrzahl der Länder nur ein Bruchteil der bewilligten Gelder abgerufen werden.

Im Folgenden wird zunächst der Vorschlag der Kommission zur Sonderförderung bei "außergewöhnlichen Naturkatastrophen" dargelegt. Angesichts der verheerenden Flutkatastrophe im August 2002 begrüßt der Berichterstatter das Anliegen der Europäischen Kommission, die öffentliche und insbesondere die gemeinschaftliche Unterstützung der unter SAPARD förderfähigen Projekte spürbar zu erleichtern.

Im Weiteren weist der Berichterstatter darauf hin, dass aufgrund bestimmter Besonderheiten des Programms die Bewilligung von Zahlungen aus dem SAPARD-Budget bis Dezember 2002 sehr schleppend verlaufen ist. Angesichts des bereits im Mai 2004 anstehenden Beitritts der überwiegenden Mehrheit der mittelosteuropäischen Kandidatenländer sollte die Europäische Kommission prüfen, ob besondere Regelungen getroffen werden können, die die Verfügbarkeit der seit dem Jahre 2000 bewilligten, mangels entsprechender institutioneller Infrastruktur in den MOEL aber nicht auszahlbaren, Mittel möglich machen.

## 2. Vorschlag der Kommission: Sonderregelung bei Naturkatastrophen

Als Reaktion auf die Ereignisse im Sommer 2002 schlägt die Kommission vor, im Falle von außergewöhnlichen Naturkatastrophen in den Kandidatenländern die dortige Landwirtschaft und die ländlichen Gebiete auch durch eine stärkere Beteiligung der Gemeinschaft über SAPARD zu unterstützen. Dazu sind bestimmte Änderungen im erwähnten Hauptrechtsakt

erforderlich.

Obwohl in der bisherigen Regelung keine spezifischen Bestimmungen bezüglich Maßnahmen in Zusammenhang mit Naturkatastrophen vorgesehen sind, deckt sich das Anliegen der Kommission, für den Fall von Naturkatastrophen Sonderförderbedingungen zuzulassen, mit dem zweiten Hauptziel des Programms (Artikel 1 Absatz 2 (b)).

Der Vorschlag sieht dabei nicht vor, neben den bestehenden fünfzehn SAPARD-Maßnahmenbündeln, zusätzlich förderfähige Sondermaßnahmen in das Programm aufzunehmen. Vielmehr soll die Unterstützung der Europäischen Gemeinschaft durch eine Reduzierung der Finanzlast für den Empfänger und die Kandidatenländer erfolgen. So könnte trotz der besonders schwierigen Finanzlage in den von Hochwasser betroffenen Gebieten eine Durchführung der entsprechenden Investitionsprojekte sichergestellt werden und gleichzeitig den Zielen des Programms angemessen Rechnung getragen werden. Hier liegt im Übrigen einer der Hauptunterschiede der Hilfe durch SAPARD gegenüber der Hilfe über den Solidaritätsfonds. Durch beide Instrumente kann den betroffenen ländlichen Regionen im Notfall besondere Hilfe zuteil werden. SAPARD erreicht dies, indem zusätzliche Unterstützung der Projekte im Rahmen der bestehenden Maßnahmen für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum angeboten wird. Der Solidaritätsfonds gewährt dagegen finanzielle Unterstützung, um zu einer schnellen Rückkehr zu normalen Lebensbedingungen in den vom Unglück betroffenen Gebieten beizutragen (etwa durch Mobilmachung von Rettungsdiensten oder den kurzfristigen Wiederaufbau geschädigter Schlüsselinfrastruktur).

Insbesondere will die Kommission durch ihren Vorschlag für Projekte, die in direktem Zusammenhang mit einer "außergewöhnlichen Naturkatastrophe" stehen, die Höchstgrenzen für die gesamte öffentliche Hilfe von bisher 50 % auf zukünftig 75 % anheben. Weiterhin soll der Kofinanzierungsbeitrag der Gemeinschaft von 75 % auf 85 % erhöht werden. Die Europäische Kommission müsste dann im Einzelfall festlegen, wann es sich um eine "außergewöhnliche Naturkatastrophe" handelt. Durch die Anhebung der öffentlichen Hilfshöchstgrenze reduziert sich der Kofinanzierungsanteil der Begünstigten. Die vorgeschlagene Erhöhung des Beitrags der Gemeinschaft<sup>1</sup> auf 85 % vermindert zudem den nationalen Anteil der Projektfinanzierung. Da bisher keine spezifischen Bestimmungen in der SAPARD-Verordnung hinsichtlich Naturkatastrophen enthalten sind, führt die Kommission den Ausdruck "Naturkatastrophen" in Zusammenhang mit den oben genannten Schwellenwerten ein. Entsprechende Spezifizierungen könnten so in den mehrjährigen Finanzierungsabkommen zwischen der Kommission und den Kandidatenländern erfolgen.

Festzustellen bleibt, dass durch diese Änderungen des Programms für den Ausnahmefall Naturkatastrophe keine zusätzlichen Kosten entstehen werden. Die Budgetverteilung von Maßnahmen und Untermaßnahmen innerhalb des SAPARD-Programms und die jeweiligen jährlichen Finanzierungsabkommen bzw. die nationalen ländlichen Entwicklungsprogramme bleiben von diesen Änderungen unberührt. Es erfolgt lediglich eine Umverteilung der öffentlichen und privaten Anteile zugunsten der betroffenen Regionen bzw. Empfänger.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen rückwirkend ab 1. Juli 2002 gelten. Dies ist wichtig, damit bereits der Zeitraum des Augusthochwassers 2002 in der Tschechischen Republik und der Slowakei unter die neue Regelung fällt. Entsprechende Projekte in den betroffenen

---

<sup>1</sup> Damit wird der in der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1164/1994 zur Regelung des Kohäsionsfonds festgelegte Obergrenze von 80 % bis maximal 85 % für den gemeinschaftlichen Kofinanzierungsanteil Rechnung getragen.

Gebieten dieser Länder könnten somit verstärkt gefördert werden, was die erfolgreiche Durchführung der Projekte insgesamt beschleunigen würde. Die Tschechische Republik war eines der am meisten betroffenen Länder in Europa. Ungefähr 40 % des tschechischen Staatsgebiets war vom Hochwasser betroffen. Gegenwärtige Schätzungen über den durch die Fluten angerichteten Gesamtschaden beziffern die tschechischen Behörden auf 2,34 Milliarden Euro. Dies entsprach im Jahr 2002 etwa 3,1 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) der tschechischen Volkswirtschaft. Für den Agrarsektor schätzt man in Tschechien die Hochwasserschäden auf knapp 114 Millionen Euro. Der erleichterte Zugang zu den für 2002 vorgesehenen 23,5 Millionen Euro an SAPARD-Mitteln für die Tschechische Republik könnte die Not der betroffenen Landwirte ganz wesentlich lindern.

### **3. Verzögerung der Mittelbewilligungen aufgrund des besonderen Ansatzes von SAPARD**

Im Gegensatz zu den Vorbeitrittsinstrumenten PHARE oder ISPA, bei denen eine Vorabgenehmigung der Europäischen Kommission erforderlich ist, wählte die Kommission bei SAPARD einen gänzlich neuen Ansatz der Beitrittsilfe. Hierbei ist die Kommission weder für die Projektauswahl noch die Projektdurchführung zuständig. Die staatlichen Behörden in den Bewerberländern sollen die ganze Verantwortung durch vollständig "dezentralisiertes Management" übernehmen. Dadurch versprach sich die Kommission einen höheren Zielerreichungsgrad in doppelter Hinsicht: Die zahlreichen kleinräumigen Projekte sollten in den ländlichen Regionen der Länder selbst auf der Basis des gemeinschaftlichen Besitzstands geplant, beantragt, genehmigt, durchgeführt und kontrolliert werden, noch bevor das jeweilige Land EU-Mitglied war. So sollte eine bedarfsgerechte Verteilung der Mittel unter maximaler Beteiligung der Länder und der potentiellen Empfänger erreicht werden. Zudem sollten die Kandidatenländer durch den Anreiz zum Aufbau entsprechender Verwaltungsstrukturen (SAPARD-Agenturen) und bestimmter Arbeitsweisen auf der Basis des geltenden Gemeinschaftsrechts institutionell fit gemacht werden für den EU-Beitritt. Die Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zur Förderung des Agrarsektors sowie des ländlichen Raums sollten so direkt nach dem Beitritt reibungslos durchgeführt werden können.

Grundsätzlich begrüßt der Berichterstatter diesen Alternativansatz des Programms. Denn die Erfahrung hat gezeigt, dass die Selbstbeteiligung der Betroffenen den Zielerreichungsgrad staatlicher Fördermaßnahmen wesentlich erhöht. Jedoch haben die ersten drei Jahre des SAPARD-Programms auch deutlich gemacht, welchen institutionellen Nachholbedarf die ehemals sozialistisch geführten Länder gegenüber Beitrittsländern früherer Phasen auch ein Jahrzehnt nach dem Fall des Eisernen Vorhangs noch hatten.

In Ländern wie Österreich oder Schweden war staatliche Förderpolitik für den landwirtschaftlichen Bereich nach den Prinzipien sozialer Marktwirtschaft schon lange vor ihrem Beitritt zur EU erprobt. Es bestanden die entsprechenden Strukturen und "Kanäle", Agrarfördermittel an die betreffenden Stellen zu leiten, so dass der Übergang vom Beitritts- zum Mitgliedsland zuletzt reibungslos gelang. Diese "Pipelines" fehlten in den MOEL-Ländern fast vollständig und haben auch heute noch nicht überall die nötige Effizienz erreicht.

Dies ist ein zentraler Grund für die extrem verzögerte Abrufung der vorgesehenen Fördermittel. Bis Ende Dezember 2002 konnte in allen zehn Kandidatenländern zusammen

nur ein Bruchteil der bewilligten Gesamtsumme ausgezahlt werden. Lediglich 154 Millionen Euro (9 %) der bis dahin bewilligten 1,6 Milliarden Euro wurden ausgezahlt. Es hat sich gezeigt, dass die Jahre 2000, 2001 und 2002 zur Vorbereitung und zum institutionellen Aufbau benötigt wurden. Die beabsichtigte Modernisierung der Agrarsektoren der MOEL mit Hilfe von SAPARD hat gerade erst begonnen.

#### **4. Schlussfolgerungen:**

1. Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen im Sinne einer schnellen und angemessenen Unterstützung der betroffenen Regionen in den Kandidatenländern;
2. der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung weist darauf hin, dass ein Großteil der Kandidatenländer mit der für Anfang 2000 geplanten Durchführung von SAPARD erst im Jahr 2002 beginnen konnte, da erst zu diesem Zeitpunkt die institutionellen Voraussetzungen für die Durchführung des Programms gegeben waren. Um die zur Vorbeitrittshilfe bewilligten Mittel für die Jahre 2000 bis 2002 auch weiterhin abrufen zu können, ersucht das Europäische Parlament die Kommission, die notwendigen Maßnahmen zur Verlängerung der Frist für eine Verwendung der besagten Geldmittel auszuarbeiten;
3. der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung fordert die Europäische Kommission auf, entsprechende Vorschläge vorzulegen, die es ermöglichen, die für den Siebenjahreszeitraum vorgesehenen SAPARD-Mittel für die Beitrittskandidaten auch in der Nachbeitrittsphase bis einschließlich 2006 im Sinne einer verstärkten institutionellen und strukturellen Anpassung der Agrarsektoren und der ländlichen Gebiete der MOEL zur Verfügung zu stellen;
4. der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung erkennt an, dass SAPARD neben seiner Funktion als wichtiges Finanzierungsinstrument für den Vorbeitritt auch eine wichtige Rolle bezüglich des Aufbaus entsprechender Verwaltungsstrukturen zur Sicherstellung des dezentralisierten Finanzmanagements im Agrarbereich hat. Daher fordert der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung die Kommission auf, Vorkehrungen im Hinblick auf den Beitritt zu treffen, so dass die mit Hilfe von SAPARD aufgebauten Verwaltungsstrukturen ab Mai 2004 auch zur Durchführung und Begleitung der Maßnahmen des gemeinschaftlichen Besitzstands genutzt werden können.